

## Satzung des Schwimm-Sport-Vereins Breisach e.V.

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Schwimm-Sport-Verein Breisach e.V.“ mit Sitz in Breisach am Rhein, ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes auf der Grundlage des Amateursports, Leistungssports und die sportliche Freizeitgestaltung, hauptsächlich in den Sportarten „Schwimmen, Handball und Tanz und Bewegung“, in denen der Satzungszweck verwirklicht wird.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports i.S.d. § 52 (2) Nr. 12 AO, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport zu verwenden hat.

Über die Verwendung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Aktives wie Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch die Annahme durch den Verein erworben.
2. Die Beitrittserklärung muss bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Bewerbern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.  
Mit Einzug des Jahresbetrags ist die Aufnahme schlüssig erklärt.
4. Stimmrecht hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben, bei sonstiger Geschäftsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter.
5. Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Zur Erinnerung ist der

Beschluss der Mitgliedschaft erforderlich, Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte sonstiger Mitglieder und sind beitragsfrei.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) durch Tod
  - b.) durch Ausschließung kraft Beschlusses des Vorstandes
  - c.) durch Ausschließung seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug gerät
  - d.) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Binnen eines Monats nach Eröffnung kann der Betroffene beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung entscheiden lassen. Vor der Entscheidung über die Berufung muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu erklären.
8. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden mit sofortiger Wirkung jegliche Rechte gegenüber dem Verein.

### § 7 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes Mitglied ist, bis auf Ausnahme der Ehrenmitglieder, beitragspflichtig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Höhe aller Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres der halbe Jahresbeitrag einmalig umgehend fällig. Sonderbeiträge oder Beitragsänderungen spätestens jedoch einen Monat nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann im Einzelfall die Beiträge bei besonderer Härte (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit u.ä.) stunden, ermäßigen oder erlassen.

### § 8 Organe des Vereins

1. Organe sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie den Abteilungsleitern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je Abteilung einem Abteilungsleiter, einem Schriftführer, Beisitzer, Kassenwart und Jugendwart.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Die 1. Vorsitzenden berufen und leiten die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich und durch Bekanntgabe in der Tageszeitung, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter der Mitteilung der Tagesordnung, soweit diese nicht in der Satzung bestimmt ist.  
Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und den ersten Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet das Gesamtvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kassen der jeweiligen Abteilungen, verwaltet der jeweilige Abteilungskassierer. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag der Mitglieder ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch von eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim zu wählen und abzustimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen enthalten folgende Punkte:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache über diese Berichte
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Bekanntgabe des Haushaltsplan
- Anträge und Wünsche

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jedes zweite Jahr ist in der Jahreshauptversammlung

- die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
- vorzunehmen.
- Festsetzung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

#### § 9 Abteilungen

1. Für einzelne Übungszweige kann der Vorstand Abteilungen zulassen oder auflösen. Das Vermögen der Abteilung gehört dem Verein.
2. Für die Abteilungen sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand eingesetzt.
- 4.

#### § 10 Rechnungsprüfer

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Buch- und Kassenführung. Rechnungsprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Gesamtvorstand sind. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 11 Wahl des 1. Vorsitzenden und dem Gesamtvorstandes

1. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.
2. Die Wahl kann durch Handaufhebung erfolgen. Wird dem widersprochen, wird mit Stimmzettel gewählt.  
Erhält keiner Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den ersten zwei, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

### § 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Änderung des Vereinsnamens bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### § 13 Haftung

1. Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen „Allgemeinen Sportversicherung“ beim Badischen Sportbund. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
2. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge, die während der Übungsstunde oder bei Veranstaltungen abhanden kommen.
3. Schuldhaftige Beschädigungen am Vereinseigentum oder Verlust machen schadensersatzpflichtig.

### § 14 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält oder soweit eine Bestimmung der Satzung rechtswirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br.	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 02.08.2024 10:48	Nummer des Vereins: VR 290031
Seite 1 von 1		

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Schwimm-Sport-Verein Brelsach e.V.

b) Sitz:

Brelsach am Rhein

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei 1. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Gleibs, Werner Manfred, Brelsach am Rhein, \*04.05.1951

1. Vorsitzende: Mastrocola, Sabrina, geb. Gleibs, Sasbach am Kaiserstuhl, \*10.04.1982

4. a) Satzung:

Verein

Satzung vom 10.04.1965

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.10.2018

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

5. a) Tag der letzten Eintragung:

15.12.2021